

I Urkundenrolle 2009 Nr.

Notariat Biberach I

Biberach an der Riß

Verhandelt am

m.W.:

Vor mir,

**Notar**

beim Notariat Biberach

erscheinen heute im Rathaus in Biberach, wohin ich gebeten wurde:

1. Herr Oberbürgermeister **Thomas Fettback**,

welcher erklärt, er handle nachstehend ausschließlich in seiner Eigenschaft als gesetzlicher Vertreter der

**Stadt Biberach**

2. Herr Geschäftsführer **Carlo Urbano**, geboren am 06.12.1962,  
geschäftsansässig Freiburger Straße 6 in 88400 Biberach,

welcher erklärt, er handle nachstehend ausschließlich in seiner Eigenschaft als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer der Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma

**Stadtwerke Biberach GmbH**

mit dem Sitz in Biberach

(Postanschrift: Freiburger Straße 6, 88400 Biberach)

**Vertretungsbescheinigung:** Aufgrund meiner am 11.02.2009 erfolgten Einsichtnahme in das elektronische Handelsregister des Amtsgerichts Ulm, HRB 641594, bescheinige ich, dass Herr Carlo Urbano als einzelvertretungsberechtigter und für Geschäfte mit Beteiligungsunternehmen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiter Geschäftsführer der oben genannten Gesellschaft eingetragen ist.

Herr Oberbürgermeister Fettback ist mir von Person bekannt.

Herr Urbano hat sich ausgewiesen durch Vorlage seines Personalausweises.

Die Erschienenen erklären mit der Bitte um notarielle Beurkundung folgende

## **Ausgliederungserklärung**

### I.

#### **Vorbemerkung**

Die Stadt Biberach führt die Photovoltaikanlagen als Regiebetrieb ohne eigene Rechtsfähigkeit im Rahmen des städtischen Haushalts.

Mit den nachstehenden Erklärungen soll der Regiebetrieb Photovoltaik mit allen Aktiva und Passiva ausgegliedert werden.

Dementsprechend wird in Anwendung des Umwandlungsgesetzes i.d.F. vom 23.10.2008 der Regiebetrieb auf die Stadtwerke Biberach GmbH mit dem Sitz in Biberach ausgegliedert (§§ 168 bis 173 UmwG i.V.m. § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG).

**II.**

**Ausgliederungserklärung und -plan**

Der Erschienene Ziffer 1 erklärt:

Es ist beabsichtigt, den Regiebetrieb Photovoltaikanlagen in die Stadtwerke Biberach GmbH einzubringen. Angesichts dessen wird nachfolgende

**Ausgliederungserklärung**

abgegeben:

Die Stadt Biberach gliedert den Regiebetrieb gemäß dem nachstehenden Gliederungsplan nach §§ 168 bis 173 i.V.m. §§ 123 ff UmwG auf die Stadtwerke Biberach GmbH, deren alleinige Gesellschafterin sie ist, aus (Ausgliederung zur Aufnahme).

**1. Firma**

Die Firma der übernehmenden GmbH lautet:

"Stadtwerke Biberach GmbH".

Sie hat ihren Sitz in Biberach.

Der Name des übertragenden Rechtsträgers lautet:

"Stadt Biberach - Regiebetrieb Photovoltaikanlagen".

**2. Vermögensübertragung**

Die Stadt Biberach überträgt alle dem Regiebetrieb zuzuordnenden Aktiva und Passiva als Gesamtheit mit allen Rechten und Pflichten auf die Stadtwerke Biberach GmbH gegen Gewährung von Gesellschaftsanteilen an die Stadt Biberach.

Für die Übertragung der Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens auf die Gesellschaft gilt im Einzelnen:

- 2.1. Es werden alle dem Regiebetrieb Photovoltaik zuzuordnenden Aktiva und Passiva, die in der Schlussbilanz zum 31.12.2008 / Einbringungsbilanz zum 01.01.2009 (**Anlage 1**) enthalten sind, übertragen, und zwar insbesondere
- die in der **Anlage B** aufgeführten Photovoltaikanlagen auf fremden Gebäuden,
  - die Vermögensgegenstände des Anlagevermögens gemäß Inventar (**Anlage 3**) und allgemeiner Beschreibung in **Anlage B**,
  - alle dem Regiebetrieb zuzuordnenden Verträge (**Anlage 2**).
- 2.2. Alle Vermögensgegenstände, die nicht in den beigefügten Anlagen bzw. der Einbringungsbilanz aufgeführt sind, gehen, soweit sie den Regiebetrieb betreffen, ebenfalls auf die Stadtwerke Biberach GmbH mit über. Dies gilt insbesondere auch für immaterielle oder bis zur Eintragung und Ausgliederung in das Handelsregister erworbene Vermögensgegenstände und eventuell entstandene Verbindlichkeiten.
- 2.3. Die Stadt Biberach und die Stadtwerke Biberach GmbH schließen zum Betrieb der Photovoltaikanlagen auf den im Eigentum der Stadt Biberach stehenden Grundstücken einen Mietvertrag. Dieser Mietvertrag wird als **Anlage C** dieser Urkunde beigefügt.

### **3. Gewährung von Anteilen**

- 3.1. Als Gegenleistung für die vorstehende Vermögensübertragung erhält die Stadt Biberach einen Geschäftsanteil im Nennwert von 10.000,00 € (m. W.: zehntausend Euro) an der Stadtwerke Biberach GmbH.

Die Übertragung erfolgt zu Buchwerten gemäß § 20 UmwStG. Der den Nennbetrag des Geschäftsanteils übersteigende Wert in Höhe von 80.758,49 € wird als Agio in die Kapitalrücklage eingestellt.

- 3.2. Bare Zuzahlungen sind nicht zu leisten.

- 3.3. Besondere Rechte und Vorteile für die Stadt Biberach werden nicht gewährt.

#### **4. Anspruch auf Bilanzgewinn**

Ab dem in nachfolgender Ziffer 5 genannten Zeitpunkt hat der neu erworbene Anteil Anspruch auf den Bilanzgewinn der Gesellschaft.

#### **5. Ausgliederungstichtag**

Ab dem 01.01.2009 gelten die auf die übertragenen Vermögensgegenstände bezogenen Handlungen des übertragenden Rechtsträgers als für Rechnung der Stadtwerke Biberach GmbH vorgenommen.

### **III.**

#### **Übergang der Anlagen**

Hinsichtlich der zu übertragenden Anlagen auf fremden Gebäuden wird auf die **Anlage B** verwiesen. Es handelt sich um die Photovoltaikanlagen auf oder an städtischen Gebäuden.

### **IV.**

#### **Gesellschafterbeschlüsse**

### **V.**

#### **Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Urkunde unwirksam oder nicht durchführbar sein, so bleiben die abgegebenen Erklärungen insgesamt wirksam. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen treten solche, die den mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen verfolgten wirtschaftlichen und rechtlichen Zwecken in zulässiger Weise am nächsten kommen.

## VI. Vollmacht

Die Beteiligten erteilen für sich und ihre Rechtsnachfolger

1. Herrn Carlo Urbano, dem Erschienenen Ziffer 2,
2. den Notariatsangestellten beim Notariat Biberach  
Frau Carmen Thomann und Frau Roswitha Manall,

zu Ziffer 1 und 2 jeder Bevollmächtigte zur alleinigen Vertretung berechtigt,

die von der Rechtswirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unabhängige und unbedingte **Vollmacht**, sie bei Ergänzungen und beim Vollzug dieses Vertrags in jeder Weise zu vertreten. Die Bevollmächtigten sind insbesondere zur Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen und behördlichen Verfügungen berechtigt, welche diesen Vertrag und seinen Vollzug, insbesondere auch bei der Anmeldung zum Handelsregister, betreffen. Sie sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

## VII. Kosten

Die Kosten dieser Urkunde und ihrer Durchführung trägt die Stadt Biberach.

## VIII. Hinweise

Der Notar hat insbesondere darüber belehrt,

- a) dass die Ausgliederung erst mit Eintragung in das Handelsregister wirksam wird,

und hat

- b) auf die Wirkungen der Eintragung nach §§ 131, 171 UmwG und auf die Haftungs-  
vorschriften der §§ 133 und ggf. 134 UmwG sowie § 172 UmwG,
- c) auf die Anwendbarkeit des § 613a BGB,

hingewiesen.

Ein Ausgliederungsbericht ist nach § 169 UmwG nicht erforderlich bzw. wird hierauf wie folgt  
verzichtet:

Der übernehmende Rechtsträger, und zwar sowohl die Stadtwerke Biberach GmbH als auch  
die Stadt Biberach als alleinige Gesellschafterin der Stadtwerke Biberach GmbH, verzichtet auf  
einen Ausgliederungsbericht nach § 169 UmwG.

Eine Ausgliederungsprüfung entfällt nach § 125 Satz 2 UmwG.

Auf die Verlesung der Anlagen 1, 2, 3 und B wird gemäß § 14 BeurkG von allen Beteiligten  
verzichtet; diese Schriftstücke wurden den Beteiligten zur Kenntnisnahme vorgelegt, von ihnen  
genehmigt und jede Seite von ihnen gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 BeurkG unterzeichnet.

Auf alle Anlagen wird verwiesen. Alle Anlagen sollen dieser Urkunde als wesentlicher  
Bestandteil beigefügt werden.

Die Beteiligten anerkennen, dass sie rechtzeitig vor Beurkundung einen Entwurf der Urkunde  
zur Überprüfung erhalten haben. Der Notar belehrt nicht in steuerrechtlichen Fragen; insoweit  
wäre eine Beratung durch Steuerfachleute zweckmäßig.

Die Beteiligten erklären, dass nach der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg und der  
städtischen Satzung die Ausgliederung vom Gemeinderat nur intern zu genehmigen ist, und  
dass die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde nicht erforderlich ist.

## **IX.**

### **Verzicht**

Alle Beteiligten dieser Urkunde verzichten auf Klageerhebung (§ 14 UmwG).

X.

**Ausfertigungen, Abschriften**

Von dieser Urkunde sind zu erteilen:

Ausfertigungen:

Stadt Biberach	3 x
Stadtwerke Biberach GmbH	2 x

Elektronisch beglaubigte Abschrift:

Registergericht beim Amtsgericht Ulm	1 x
--------------------------------------	-----

Beglaubigte Abschriften:

Finanzamt Biberach Grundstückswertstelle	1 x
Betriebsfinanzamt Biberach	1 x

und etwaige weitere nach dem Ermessen des Notars und einer etwaigen gesetzlichen Verpflichtung.

Diese Niederschrift und die Anlage C wurden vom Notar vorgelesen,  
von den Erschienenen genehmigt und unterschrieben wie folgt:

Thomas Fettback  
Oberbürgermeister

Carlo Urbano  
Geschäftsführer

Photovoltaikanlagen der Stadt Biberach												Anlage B	
Zusammenfassung 2008													
Nr.	Text	Anschaffungswerte			Abschreibungen/Wertberichtigungen			Restbuchwert					
		Anfangsstand	Zugang	Abgang	Endstand	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Endstand	Restbuchwert			
		€	€	€	€	€	€	€	€	€			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11			
2008	Feuerwehrrätehaus	28.465,81	0,00	0,00	28.465,81	8.539,74	1.423,29	0,00	9.963,03	18.502,78			
2008	Hölderlinstraße 8	13.555,90	0,00	0,00	13.555,90	4.066,77	677,80	0,00	4.744,57	8.811,33			
2008	GS Rissegg	38.910,75	0,00	0,00	38.910,75	9.727,69	1.945,54	0,00	11.673,23	27.237,52			
2008	GS Ringschnait	9.747,24	0,00	0,00	9.747,24	2.111,90	487,36	0,00	2.599,26	7.147,98			
2008	GS Stafflangen	9.262,50	0,00	0,00	9.262,50	2.006,88	463,13	0,00	2.470,01	6.792,49			
2008	Rathaus Stafflangen	25.326,71	0,00	0,00	25.326,71	1.793,98	1.266,34	0,00	3.060,32	22.266,39			
		<b>125.268,91</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>125.268,91</b>	<b>28.246,96</b>	<b>6.263,46</b>	<b>0,00</b>	<b>34.510,42</b>	<b>90.758,49</b>			

## Mietvertrag zum Zwecke des Betriebes von Photovoltaik-Anlagen

Die Stadt Biberach an der Riss

- Vermieterin -

schließt mit

der Stadtwerke Biberach GmbH, Freiburger Straße 6, 88400 Biberach,  
vertreten durch Herrn Geschäftsführer Carlo Urbano

- Mieterin -

den nachfolgenden Mietvertrag:

### § 1

#### Vertragsgegenstand

1. Die Vermieterin ist Eigentümerin der unten genannten Gebäude und Grundstücke der Gemarkung Biberach.

Einrichtung	Straße	Ort	Flurstück Nr.	Grundbuchblatt	Max. Leistung
GS Stafflangen	Kleinstafflangen 9/N	88400 Biberach	117/0	01222, BV >>00	1,92 KW
GS Ringschnait	Schulweg 16	88400 Biberach	31/2	01360, BV 0270	2,00 KW
GS Rissegg	Dirk- Raudiesweg 4	88400 Biberach	47/6	01980, BV 0001	6,00 KW
Feuerwehrgerätehaus	Ehinger Straße 24	88400 Biberach	196/2	00101, BV 0162	4,00 KW
Wohngebäude	Hölderlinstraße 8	88400 Biberach	659/39	00101B, BV 1262	1,60 KW
Rathaus Stafflangen	Eichener Straße 1	88400 Biberach	63/0	01222, BV 0051	4,48 KW

2. Die Vermieterin vermietet der Mieterin die notwendigen Teilflächen auf den Dächern der Gebäude, die zum Betrieb der dort vorhandenen Photovoltaikanlagen mit der oben genannten maximalen Nennleistung nötig sind.

## **§ 2**

### **Eigentums- und Nutzungsrechte**

1. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Photovoltaikanlagen nebst Zubehör im Eigentum der Stadtwerke Biberach GmbH stehen und verbleiben. Die Anlagen sind nur für die Vertragsdauer mit dem Gebäude verbunden und dienen nicht dem wirtschaftlichen Zweck des Gebäudes. Die Anlagen sind keine wesentlichen Bestandteile der Grundstücke und der Gebäude (§ 95 Abs. 1 BGB). Im Übrigen sind sich die Parteien darüber einig, dass die Photovoltaikanlagen nach Ablauf der Vertragslaufzeit wieder von den Dächern entfernt werden. Die durch den Abbau gegebenenfalls anfallenden Kosten trägt alleine die Mieterin.
2. Der Vermieterin ist bekannt, dass ein kostendeckender Betrieb der Photovoltaik-Anlage nur bei einem einwandfreien Anlagenbetrieb über die gesamte Mietdauer gewährleistet ist. Bepflanzungen auf dem Grundstück, die eine Abschattung der Modulfläche bewirken könnten, sollten vermieden werden. Die berechtigten Interessen der Stadt hinsichtlich der konkreten Nutzung des Gebäudes sind vorrangig zu berücksichtigen. Die Vermieterin sagt zu, Käufer des Grundstückes oder andere Rechtsnachfolger insbesondere auf diesen Punkt des Mietvertrages hinzuweisen.
3. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses werden die Dachflächen in einwandfreiem Zustand zurückgegeben. Die Mieterin hat bis zum Ende der Vertragslaufzeit alle Anlagen und Komponenten nebst Leitungen auf eigene Kosten zu entfernen.

## **§ 3**

### **Nutzungsentgelt**

1. Die Vermietung erfolgt ohne die Erhebung eines Mietentgelts.
2. Der Stadt entstehen aus der Überlassung keine Kosten; der Nutzer trägt sämtliche Aufwendungen für Wartung und Unterhaltung der Anlagen einschließlich eventueller Sach- und Haftpflichtversicherungskosten.

## **§ 4**

### **Wartungs- und Reparaturmaßnahmen**

1. Die Vermieterin erklärt sich bereit, alle Maßnahmen der Mieterin sowie ihrer Beauftragten zu gestatten, insoweit sie notwendig sind:
  - Zum Betrieb bzw. der Aufrechterhaltung des Betriebes,
  - Zur Wartung, Reparatur und/ oder Instandsetzung und Instandhaltung der Photovoltaikanlagen.
  
2. Die Mieterin wird alle Maßnahmen so mit der Vermieterin abstimmen, dass unbillige Beeinträchtigungen der Interessen der Vermieterin vermieden werden. Dabei muss auf die nutzungsspezifischen Bedürfnisse vorrangig Rücksicht genommen werden. Alle Arbeiten sind so auszuführen, dass die allgemeine Sicherheit auf dem städtischen Grundstück nicht beeinträchtigt wird.
  
3. Die Mieterin und ihre Beauftragten haben nach vorhergehender Absprache (mind. 5 Tage vorher) Zugang zu den Photovoltaikanlagen und zu den anderen Installationen, soweit dies für Maßnahmen gemäß vorstehendem Absatz 1 notwendig ist. Für andere Zwecke, insbesondere für die Besichtigung der Anlage durch Besuchergruppen, ist der Zugang grundsätzlich nicht erlaubt. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung durch die Vermieterin.
  
4. Die Vermieterin ist rechtzeitig über notwendige Maßnahmen zu benachrichtigen, bei dringend erforderlichen Reparaturmaßnahmen ist eine kurzfristige Benachrichtigung ausreichend.

## **§ 5**

### **Laufzeit und ordentliches Ende des Vertrages**

Der Mietvertrag beginnt mit Vertragsabschluss rückwirkend zum 01.01.2009 und endet am 01.01.2016. Der Vertrag verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn er nicht bis zum 30.06. des Vorjahres gekündigt wurde.

## **§ 6**

### **Übergabe des Mietobjekts**

Bei Übergabe des Mietobjekts (Dachflächen) ist ein von den Parteien zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen, in dem der Zustand des Mietobjekts gemeinsam festgestellt wird. Diesen Zustand erkennt der Mieter als den vertragsgemäßen Zustand an.

## **§ 7**

### **Rücktrittsrecht und außerordentliche Kündigung**

1. Die Mieterin hat jederzeit das Recht zur außerordentlichen Kündigung mit sofortiger Wirksamkeit,
  - a) falls die Vermieterin bauliche Veränderungen am Gebäude oder Bepflanzungen auf dem Grundstück vornimmt oder sonstige Maßnahmen trifft, die zu einer nachhaltigen Leistungsminderung der Photovoltaikanlage führen.
  - b) Falls aus anderen Gründen ein wirtschaftlicher Betrieb der Photovoltaikanlagen nicht mehr gewährleistet ist.
  
2. Die Vermieterin hat ein außerordentliches Kündigungsrecht mit sofortiger Wirksamkeit, falls die Photovoltaikanlage länger als 12 Monate außer Betrieb ist und keine Reparatur oder Ersatzbeschaffung von der Mieterin eingeleitet wurde.

## **§ 8**

### **Entfernen der Anlage und Rückbau, Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands**

Sofern der Vertrag - egal aus welchem Grund - endet, ist die Mieterin verpflichtet, die Anlage auf eigene Kosten zurückzubauen, abzubauen und zu entsorgen. Kommt die Mieterin ihrer Abbau- und Rückbauverpflichtung nicht fristgerecht nach, kann die Vermieterin ohne weitere Mahnung und Fristsetzung eine Ersatzvornahme auf Kosten der Mieterin veranlassen. Die Verpflichtung umfasst insbesondere,

- a) die Photovoltaikmodule samt Zubehör vollständig vom Dach zu entfernen.
  
- b) Sämtliche anderen Anlagenteile nebst Leitungen vom Gebäude zu entfernen.  
Unter Putz verlegte Versorgungsleitungen stehen im Eigentum der Vermieterin.  
Die Mieterin ist nicht verpflichtet, Leitungen zu entfernen, die optisch nicht erkennbar sind.

## **§ 9**

### **Haftung der Mieterin, Verkehrssicherungspflicht**

1. Die Mieterin verpflichtet sich, den Vertragsgegenstand pfleglich zu behandeln. Desweiteren werden die Anlagen und alle Anlagenteile von der Mieterin regelmäßig technisch gewartet und kontrolliert. Die Mieterin trägt die Verkehrssicherungspflicht für die von der Anlage einschließlich der Anschlussleitungen und der sonstigen zugehörigen Anlagen ausgehenden Gefahren. Sie sorgt dafür, dass sich die Anlage jederzeit in einem verkehrssicheren Zustand befindet, so dass es zu keinen Unfällen oder Schäden durch die Grundstücks- und Gebäudenutzung kommen kann.
  
2. Die Mieterin haftet gegenüber Dritten und der Vermieterin für alle Schäden, die durch die Installation und den Betrieb der Anlage entstehen. Die Mieterin stellt die Vermieterin von etwaigen Haftpflichtansprüchen Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Installation und dem Betrieb der Photovoltaikanlagen stehen. Die von den Photovoltaikanlagen ausgehenden Gefahren gegenüber Dritten einschließlich der Vermieterin werden von der Mieterin über eine Betriebshaftpflichtversicherung abgesichert, durch die auch der Freistellungsanspruch abgedeckt ist.
  
3. Die Stadt Biberach übernimmt keinerlei Haftung für Beschädigungen an den Photovoltaikanlagen. Die Versicherung gegen Brand, Überspannung, Elementarschäden, Diebstahl, Vandalismus usw. ist Sache der Mieterin.
  
4. Sollte die Photovoltaikanlage durch einen Dritten beschädigt worden sein und die Vermieterin einen Schadensersatzanspruch gegen den Dritten haben, so verpflichtet sich die Vermieterin, ihren Anspruch der Mieterin abzutreten (Drittsschadenliquidation).

## **§ 10**

### **Rechtsnachfolger**

1. Alle Rechte und Pflichten der Vertragsparteien gelten auch zu Gunsten oder zu Lasten etwaiger Rechtsnachfolger, d.h. die Vertragsparteien sagen zu, diese jeweiligen vertraglichen Verpflichtungen etwaigen Rechtsnachfolgern aufzuerlegen.
  
2. Die Mieterin hat nur bei schriftlicher Zustimmung der Vermieterin das Recht, ihre Ansprüche aus dem Vertrag abzutreten sowie ihre Rechte und Pflichten an Dritte zu übertragen.

## **§ 11**

### **Abbau der Anlage bei Dachreparatur, bauliche Maßnahmen der Stadt**

1. Die Vermieterin hat die Mieterin unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn
  - a) die Beschaffenheit des Daches nicht mehr geeignet ist, die Sicherheit und Standfestigkeit der Photovoltaikanlagen zu gewährleisten,
  - b) die Vermieterin Dachreparaturen in Auftrag geben möchte,
  - c) sie bauliche Maßnahmen plant, die den Betrieb der Photovoltaikanlagen beeinträchtigen könnten.

Die Vermieterin ist bekannt, dass eine vorübergehende Außerbetriebsetzung der Anlage oder Teilen davon die Wirtschaftlichkeit der Gesamtanlage empfindlich beeinflusst. Sie wirkt deshalb gemeinsam mit der Mieterin darauf hin, eine notwendige Betriebsunterbrechung im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu minimieren.

2. Im Falle der Notwendigkeit von Arbeiten gemäß § 12 Absatz 1 c) hat die Mieterin die Photovoltaikanlage auf ihre Kosten zu entfernen. Nach Beendigung der Dacharbeiten ist die Mieterin unmittelbar zu informieren.

## **§ 12**

### **Bauliche Veränderungen**

1. Sollte eine Erweiterung eines Gebäudes notwendig werden, so sichert die Stadt den Mietern ihre Bemühen zu, diese Erweiterung möglichst auf städtischem Areal so zu lösen, dass die Anlage der Mieterin nicht tangiert wird.
2. Sollte dies nicht möglich sein, ist die Stadt berechtigt, das Gebäude aufzustocken und die Mieterin verpflichtet sich, ihre Anlagen wegzunehmen. Gleichzeitig verpflichtet sich die Stadt im dargestellten Fall, dass die Mieterin die Anlage dann auf einem neuen Dach wieder aufbauen kann, wenn dies auf dem neuen Dach des bisherigen Gebäudes nicht möglich sein sollte.

Für den Fall, dass sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder Vorschriften die Verpflichtung der Stadt ergeben würde (z. B. Wärmeschutzverordnung), entsprechend dem Stand der Technik auch Veränderungen an der Dachhaut vorzunehmen, so steht der Stadt jeweils ein Veränderungsrecht zu.

## **§ 13**

### **Schlussbestimmungen**

1. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Biberach.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags rechtsunwirksam sein oder werden oder sollten sich in diesem Vertrag Lücken ergeben, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt werden. Die Vertragspartner haben sich vielmehr so zu verhalten, dass der angestrebte Zweck erreicht wird und alles zu tun, was erforderlich ist, damit die Teilnichtigkeit unverzüglich behoben wird. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Auffüllung von Lücken soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie die Nichtigkeit oder die nicht getroffene Regelung bedacht hätten.
3. Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

Biberach, ##.##.2009

**Fettback**  
**Oberbürgermeister**

**Urbano**  
**Geschäftsführer**

**Photovoltaikanlagen**

**Anlage 1**

Ausgliederungs- und Einbringungsbilanz zum 31.12.2008/01.01.2009

<b>Passivseite</b>			
	31.12.2008		
	in €	in €	<u>Bemerkungen</u>
<b>A. <u>Eigenkapital</u></b>			
I. Stammkapital	10.000,00	0,00	10 % des Einbringungswerts
II. Allgemeine Rücklage	80.758,49	0,00	Rest Eigenkapital
III. Verlust			
Verlustvortrag	0,00		
Verlust laufendes Jahr	<u>0,00</u>	<u>90.758,49</u>	
		90.758,49	
<b>B. <u>Rückstellungen</u></b>			
Sonstige Rückstellungen		0,00	
<b>C. <u>Verbindlichkeiten</u></b>			
1. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Biberach	0,00		
* 0,00 €			
2. Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	0,00		
* 0,00 €			
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	<u>0,00</u>		
* 0,00 €			
		0,00	
		<u><u>90.758,49</u></u>	

\* davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr  
0,00 €

## Photovoltaikanlagen

Anlage 1

Ausgliederungs- und Einbringungsbilanz zum 31.12.2008/01.01.2009

### Aktivseite

	31.12.2008		<u>Bemerkungen</u>
	<u>in €</u>	<u>in €</u>	
A. <u>Anlagevermögen</u>			
I. Sachanlagen			
1. Betriebsvorrichtung	90.758,49		
2. Anlagen im Bau	<u>0,00</u>		
		90.758,49	
B. <u>Umlaufvermögen</u>			
I. Vorräte			
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0,00	0,00	
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen *	0,00		
2. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>0,00</u>		
		0,00	
		<u>90.758,49</u>	

\* davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr  
0,00 €

## Übersicht über die Verträge der Photovoltaikanlagen

### 1. Übersicht der Einspeiseverträge

Einspeiser	Einrichtung	Einspeisestelle	Ort	Einspeiseabrechnung mit	Vertragskonto	Ansprechpartner Einspeiseabrechnung
Stadt Biberach	GS Stafflangen	Kleistafflangen 9/N	88400 Biberach	e.wa riss / e.wa riss Netze GmbH	Nr. 22000000123	Fr. Knupfer/ Fr. Reusch
Stadt Biberach	GS Ringschmitt	Schulweg 16	88400 Biberach	e.wa riss / e.wa riss Netze GmbH	Nr. 22000000104	Fr. Knupfer/ Fr. Reusch
Stadt Biberach	GS Rissegg	Dirk- Raudiesweg 4	88400 Biberach	e.wa riss / e.wa riss Netze GmbH	Nr. 22000000157	Fr. Knupfer / Fr. Reusch
Stadt Biberach	Feuerwehrgerätehaus	Ehinger Straße 24	88400 Biberach	e.wa riss / e.wa riss Netze GmbH	Nr. 22000000035	Fr. Knupfer/ Fr. Reusch
Stadt Biberach	Wohngebäude	Hölderlinstraße 8	88400 Biberach	e.wa riss / e.wa riss Netze GmbH	Nr. 22000000036	Fr. Knupfer/ Fr. Reusch
Stadt Biberach	Rathaus Stafflangen	Eichener Straße 1	88400 Biberach	e.wa riss / e.wa riss Netze GmbH	Nr. 22000000220	Fr. Knupfer/ Fr. Reusch

Die entsprechenden Kopien der Einspeiseverträge sind der Anlage als Anhang beigefügt.

### 2. Übersicht über die versicherten Objekte

Versicherungsnehmer	Einrichtung	Straße	Ort	Vertragspartner	Objekt Nr.	Vertrags Nr.
Stadt Biberach	GS Stafflangen	Kleistafflangen 9/N	88400 Biberach	WGV- Versicherungen	004 859 940	V 90 020 876 / 569
Stadt Biberach	GS Ringschmitt	Schulweg 16	88400 Biberach	WGV- Versicherungen	004 859 934	V 90 020 876 / 569
Stadt Biberach	GS Rissegg	Dirk- Raudiesweg 4	88400 Biberach	WGV- Versicherungen	004 859 929	V 90 020 876 / 569
Stadt Biberach	Feuerwehrgerätehaus	Ehinger Straße 24	88400 Biberach	WGV- Versicherungen	004 859 802	V 90 020 876 / 569
Stadt Biberach	Wohngebäude	Hölderlinstraße 8	88400 Biberach	WGV- Versicherungen	000 027 741	V 88 000 001 / 755
Stadt Biberach	Rathaus Stafflangen	Eichener Straße 1	88400 Biberach	WGV- Versicherungen	000 028 012	V 88 000 001 / 758

Die entsprechenden Kopien der Versicherungsverträge sind der Anlage als Anhang beigefügt.

## Übersicht über die Vermögensgegenstände der Photovoltaikanlagen

### 1. Übersicht der wesentlichen Betriebsvorrichtungen

Einrichtung	Einspeisestelle	Max. Gesamtnennleistung (KW Peak)	Anzahl Module	Modulbezeichnung	Modulleistung (W Peak)	Wechselrichter
GS Stafflangen	Kleistafflangen 9/N	1,92 KW	12	BP 3160	160 W	1 x SUNNY BOY 1700 E
GS Ringschnait	Schulweg 16	2,0 KW	20	ASE-100 GT-FT	100 W	1 x SUNNY BOY 2100 TL
GS Rissegg	Dirk- Raudiesweg 4	6,0 KW	60	Siemens SM 100-24	100 W	2 x SUNNY BOY 3000
Feuerwehrgerätehaus	Ehinger Straße 24	4,0 KW	16	ASE-250-DG-FR/C 15	250 W	2 x SUNNY BOY 2000
Wohngebäude	Hölderlinstraße 8	1,6 KW	16	Siemens SM 100-24	100 W	1 x FRONIUS MIDI
Rathaus Stafflangen	Eichener Straße 1	4,48 KW	28	ASE-165 GT-FT/MC	160 W	1 x Sunny Boy 4200 TL

Die oben genannten Photovoltaikanlagen umfassen folgende weitere Betriebsvorrichtungen:

- Montage-/ Haltevorrichtungen
- Leitungen